

Merkblatt zur Begleitung von MNA nach Volljährigkeit im Kanton Solothurn

Das Ziel des MNA Coachings ist die Selbstständigkeit und Integration des MNA in unserer Gesellschaft. Die Grundlage für die Arbeit bilden die Förderbereiche des MNA Coachings, deren Zielvorgaben mittels der halbjährlichen Integrationsplanung überprüft bzw. weiterverfolgt werden. Mit dem Datum der Volljährigkeit sind die jeweiligen Ziele in den Förderbereichen nicht automatisch erfüllt und der Begleitprozess in der Entwicklung der MNA läuft nach dem 18. Geburtstag weiter. In Anlehnung an den *Leitfaden zur Begleitung von Pflegekindern im Übergang in die Volljährigkeit*¹ und dem Toolkit für Pflegekinder², beides erarbeitet von der ZHAW, formuliert das vorliegende Merkblatt die Aufgaben bei der Begleitung von MNA in ihre Volljährigkeit durch ihren jeweiligen Coach und Beistand.

Grundsätzlich ist dabei zu beachten, dass der Übergang in die Volljährigkeit insbesondere für Kinder/junge Erwachsene, welche in behütenden Pflegeverhältnissen waren, besondere Herausforderungen der Ablösung mitbringen kann.

Themen im Hinblick auf die Volljährigkeit von MNA und damit verbundene Aufgaben als Coach und Beistand

Das AGS empfiehlt den Coaches den Leitfaden zur Begleitung von Pflegekindern im Übergang in die Volljährigkeit der ZHAW.

Innerhalb der MNA Strukturen des Kantons Solothurn, sind dabei insbesondere folgende Themen und Aufgaben zu beachten (vgl. Checkliste im Anhang):

1. Auflösung kindesschutzrechtliche Massnahme

Für jeden MNA, für wen ein kindesschutzrechtliches Mandat geführt wird (in der Regel eine Beistandschaft gemäss Art. 306 Abs. 2 des ZGB), besteht mit der Volljährigkeit des MNA eine Berichtspflicht gegenüber der zuständigen KESB, damit der der Beistand von der KESB aus seiner Funktion entlassen werden kann. Der Bericht soll die Förderbereiche des Coachings widerspiegeln. Falls der Beistand/die Beiständin für den MNA nach Volljährigkeit eine Erwachsenenschutzmassnahme für angemessen hält, sollte möglichst genau formuliert werden, wo die Person in ihrer Lebensführung beeinträchtigt ist (Schutzbedürftigkeit wird anhand von Schwächezuständen geklärt, Handlungsfähigkeit kann dann in gewissen Belangen eingeschränkt werden).

2. Fallablösung an die Sozialregion

Szenario A

MNA hat das Coaching durchlaufen, zeigt in allen Förderbereichen eine deutliche Entwicklung und ist selbstständig. In diesem Szenario wird der/die MNA aus dem Coaching abgelöst und eine Fallübergabe vom Coaching an die Sozialregion geplant.

Szenario B

MNA haben mit Volljährigkeit das Recht auf das Coaching zu verzichten (vgl. Kap. 12) die Fallübergabe an den kommunalen Sozialdienst erfolgt frühzeitig, allenfalls direkt ab Durchgangszentrum (Zuweisung durch das AGS).

Szenario C

MNA kooperiert nicht und wird aus dem Coaching ausgeschlossen und durch das AGS dem Sozialdienst zugewiesen.

Szenario D

Es kommt zu einer Familienzusammenführung mit den leiblichen Eltern in einer Solothurner Gemeinde. Der entsprechende Sozialdienst übernimmt die Fallführung.

¹https://ajb.zh.ch/internet/bildungsdirektion/ajb/de/kinder_jugendhilfe/pflegefamilien/formulare.html

²<https://pa-ch.ch/beratung-fuer-kinder-und-jugendliche/>

3. Regelung der Vollmachten und Versicherungsfragen

- Kontoführung und andere Vollmachten
- Krankenkasse
- Sozialversicherungen
- Privathaftpflicht
- Steuererklärung
- Stipendien

4. Wohnsitzklärung

- Fallablösung an die Sozialregion (vgl. 2.)
- Verbleib in MNA WG
- Verbleib in der bisherigen Pflegefamilie (nach Volljährigkeit Betreuungsfamilie)

Bei einem Verbleib in der bisherigen Pflegefamilie (= Betreuungsfamilie) sind insbesondere folgende Fragen zu beachten:

Welcher Betreuungsbedarf besteht weiter?

Wenn wichtige Gründe vorliegen kann die Betreuungsvergütung auch nach Volljährigkeit, aber maximal bis zum 25. Altersjahr ausbezahlt werden. Die Betreuungsvergütung richtet sich an der Qualifizierung der Betreuungsfamilie und an die Bedürfnisse des MNA. Die Bedürfnisse des MNA werden durch das MNA Coaching auf Grundlage der Förderbereiche beschrieben. Der Aufwand der Betreuungsfamilie betreffend diese Förderbereiche ist individuell zu bewerten. Damit teilt das MNA Coaching die Betreuungsleistungen in eine Betreuungsstufe zwischen 1 und 3 ein und richtet bis 6 Wochen vor der Volljährigkeit des MNA eine Empfehlung ans AGS. Das AGS entscheidet über die Einteilung der Betreuungsstufe und verfasst bis 4 Wochen vor der Volljährigkeit des MNA einen Betreuungsvertrag mit entsprechender Betreuungsvergütung (vgl. Merkblatt über die Betreuungsvergütung nach Volljährigkeit).

Welcher Beitrag leistet der MNA an Kost und Logis?

Ein volljähriger MNA sollte in der Betreuungsfamilie möglichst ähnliche wirtschaftliche Bedingungen für seine Lebensführung haben wie ein MNA in einer Coaching-WG. Daher wird zwischen dem MNA und der Pflegefamilie eine **schriftliche Vereinbarung zum Beitrag an Kost und Logis** erstellt. Dieser Beitrag des MNA ist an die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Asylsozialhilfe gebunden und deshalb keineswegs mit einer durchschnittlichen Budgetplanung für ein erwachsenes Kind vergleichbar, welches in seinem Elternhaus wohnhaft bleibt.

Der Beitrag für die Miete beläuft sich dabei auf maximal 300.- pro Monat, sollte aber im Verhältnis zu den Betriebs- oder Mietkosten der Betreuungsfamilie stehen.

Der Kostbeitrag ist aus dem Grundbedarf zu bezahlen, welcher in der Asylsozialhilfe vom rechtlichen Status der Person abhängt. Für eine verhältnismässige Berechnung des Kostbeitrags wird auf den Warenkorb der SKOS verwiesen. Es empfiehlt sich statusunabhängig, den Kostbeitrag in der Regel auf CHF 200.-- festzulegen.

Wer übernimmt die Verantwortung für die Finanzierung der Privathaftpflichtversicherung?

Innerhalb des Betreuungsvertrages ist der MNA in die Versicherung der Betreuungsfamilie integriert. Falls zwischen der Betreuungsfamilie und dem zuständigen Coach/Beistand nichts anderes vereinbart wird, sieht der Vertrag über die Betreuungsvergütung nach Volljährigkeit vor, dass die bzw. der junge Erwachsene weiterhin in die Haftpflichtversicherung der Betreuungsfamilie integriert bleibt.

Anhang

Checkliste zur Begleitung von MNA nach Volljährigkeit im Kanton Solothurn

Das Ziel des MNA Coachings ist die Selbstständigkeit und Integration des MNA in unsere Gesellschaft. Mit dem Datum der Volljährigkeit sind die jeweiligen Ziele in den Förderbereichen nicht automatisch erfüllt und der Begleitprozess in der Entwicklung der MNA läuft nach dem 18. Geburtstag weiter. Mit Volljährigkeit verändert sich dennoch die rechtliche Situation rund um einen Jugendlichen und dies bedarf einer guten Vorbereitung.

In Anlehnung an den *Leitfaden zur Begleitung von Pflegekindern im Übergang in die Volljährigkeit*³ und dem Toolkit für Pflegekinder⁴, beides erarbeitet von der ZHAW müssen mit der Volljährigkeit der MNA folgende Themen bearbeitet werden:

Auflösung kinderschutzrechtliche Massnahme

- Berichtspflicht gegenüber der zuständigen KESB ist erfüllt
 - Entwicklung in den Förderbereichen ist beschrieben
 - Bei Erwachsenenschutzmassnahme: genaue Berichtsführung der eingeschränkten Lebensführung sind beschrieben

Fallablösung

- Der MNA zeigt in allen Förderbereichen eine deutliche Entwicklung
 - Fallübergabe an die Sozialregion ist aufgegleist
- Freiwilliger Austritt aus dem Coaching durch den MNA
 - regulärer Transfer ist aufgegleist
- MNA verweigert die Zusammenarbeit
 - Ausschuss aus dem Coaching ist vorbereitet
 - Transfer an die Sozialregion ist aufgegleist
- Familienzusammenführung
 - alle involvierten Akteure sind informiert, Prozess läuft.

Regelung der Vollmachten und Versicherungsfragen

- Kontoführungen und anderen Vollmachten sind geregelt
- Krankenkasse
 - Krankenkasse ist abgemeldet/gewechselt
 - Die beteiligten Akteure sind informiert
- Sozialversicherungspflichten sind geregelt
- Privathaftpflichtversicherung ist abgeschlossen/ geregelt
- Steuererlassgesuch ist gestellt
- Stipendien sind beantragt/ geregelt

³https://ajb.zh.ch/internet/bildungsdirektion/ajb/de/kinder_jugendhilfe/pflegefamilien/formulare.html

⁴ <https://pa-ch.ch/beratung-fuer-kinder-und-jugendliche/>

Wohnsitzklärung

- Fallablösung an die Sozialregion ist abgeschlossen oder
- Verbleib in MNA WG ist geklärt oder
- Verbleib in der Betreuungsfamilie ist geklärt

Verbleib in der bisherigen Pflegefamilie ⇒ spätestens 6 Wochen vor Volljährigkeit

- Betreuungsbedarf ist spätestens 6 Wochen vor der Volljährigkeit dem AGS kommuniziert
- Betreuungsfamilie ist über den neuen Betreuungstarif informiert
- Betreuungsvertrag ist spätestens 4 Wochen vor Volljährigkeit vom AGS verfasst
- Beitrag an die Kost und Logis ist geregelt und evtl. schriftlich vereinbart
- Die Verantwortung der Finanzierung der Privathaftpflichtversicherung ist geklärt